**Jahresbericht des Störfallbeauftragten**

- In § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden die Pflichten des Anlagenbetreibers festgelegt.
- Störfallbeauftragte sind nach § 58b Abs. 2 BImSchG verpflichtet bestimmte Kontroll-, Überwachungs-, Informations- und Hinwirkungspflichten nachzukommen. Die Kontrollpflichten müssen „gehörig“ im Sinne von § 130 OWiG sein.
- Das Ganze ist in dem jährlich zu erstattenden schriftlichen Bericht an den Anlagenbetreiber zusammenzufassen.

Früher war das Nichterstellen des Jahresberichtes bußgeldbewehrt. Heute liegt das Risiko für den Störfallbeauftragten auf einer anderen Ebene: Bei einer relevanten Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes stellen Gerichte heute mehr den je die Frage, wie der Störbeauftragte (u.a. Kontrollorgan des Anlagen-/Betriebsbereichsbetreibers) den ihm übertragenen Aufgaben angemessen nachgekommen ist. In diesen Fällen wird der Jahresbericht zum wichtigsten Beweismittel des Störfallbeauftragten für seine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung. Damit hat der Jahresbericht einen völlig anderen Stellenwert, als in früheren Jahren, als die Nichterstellung des Jahresberichtes lediglich eine Ordnungswidrigkeit darstellte.

Der Störfallbeauftragte ist zwischen dem vertretungsberechtigten Organ (Geschäftsleitung) und den für die Betriebsbereiche zuständigen Leitungsstellen installiert. Seine Kontrollen müssen „gehörig“ im Sinne von § 130 OWiG sein. Das Ganze ist in dem jährlich zu erstattenden schriftlichen Bericht an den Anlagenbetreiber zu thematisieren.
Ein Jahresbericht, der ggfs. auch als Beweismittel für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Störfallbeauftragten dienen kann, hat naturgemäß umfassendere Anforderungen zu erfüllen. Einerseits müssen die relevanten betrieblichen Rahmenbedingungen (Anlagen, Abläufe, ...) kurz dargestellt und andererseits die darauf aufsetzenden Kontroll-, Überwachungs-, Informations- und Hinwirkungstätigkeiten des Störfallbeauftragten beschrieben werden. Das BImSchG verlangt auch, dass der Jahresbericht einen Rückblick wie auch einen Ausblick enthalten muss.
Wegen der konfliktbeladenen Positionierung des Störfallbeauftragten hat der Gesetzgeber für diesen einen besonderen Kündigungsschutz vorgesehen (siehe hierzu: Rechtsprechung).
Dies bedingt zwangsläufig, dass ein solcher Jahresbericht einen größeren Textumfang als ein ausschließlich unternehmensinterner Jahresbericht haben sollte.
Das größere Textvolumen überzeugt Juristen per se mehr als ein kurzer und knapp gefasster Bericht, denn für Juristen ist der Umgang mit umfangreicheren Texten Normalfall.
Das Update des Jahresberichtes vom Vorjahr auf das aktuelle Jahr wird maßgeblich durch einen intelligenten Aufbau (Gliederung) mitbestimmt.

Der GbU Verlag findet man alles, was man für den Jahresbericht benötigt.

• Einen **Leitfaden** zum Erstellen des Jahresberichtes.
Der Leitfaden setzt bei der Position des Störfallbeauftragten im Unternehmen an. Er erläutert seine Einbindung in die Unternehmensorganisation, listet seine Rechte und Pflichten auf und leitet aus den Rechtsgrundlagen sowie den Festlegungen der einschlägigen Rechtsprechung die notwendigen Inhalte für den Jahresbericht ab. Daraus wird eine Gliederung des Jahresberichtes abgeleitet und soweit erforderlich, mit Kommentaren und Erläuterungen versehen.

• **Materialien**[1] zum Jahresbericht.
Die Materialien zu den Jahresberichten wurden auf Wunsch von Kunden um eine Sparte erweitert.

1. Die Materialien zu Rechts**vorschriften** bestehen aus:
   - dem **Rückblick**, einer Zusammenstellung der Änderungen des Störfall- und Chemikalienrechtes im Berichtsjahr (Deutschland und EU) und
   - dem **Ausblick**, einer Zusammenstellung der für die nächsten 1 bis 3 Jahre zu erwartenden Anpassungen im Störfallrecht. Hier werden Planungen der Bundesregierung (Entwürfe von Vorschriften) und Planungen der EU-Kommission Berichte, Entwürfe, Programm, ..) berücksichtigt..

   (ein **Beispiel)**
2. Materialien zur Recht**sprechung.**
   Richtungsweisende Gerichtsentscheidungen zum Störfallrecht kommen so selten vor, das wir hierzu keine Materialien zur Rechtsprechung herausgeben. Solche Entscheidungen hängen wir im Jahre ihrer Veröffrntlichung an die Materialien zu den Rechtsvorschriften an

• Einen **Muster-Jahresbericht** des Störfallbeauftragten
Hierbei handelt es sich um einen ausformulierten Jahresbericht des Störfallbeauftragten der „Muster GmbH“ bezogen auf ein Geschäftsjahr.

Im **Blätterkatalog** kann man Teile des Musterberichts einsehen

**Neu: Haftungsrisiken** im Beauftragtenwesen.

**Neu:** Eine Sammlung von **Gerichtsurteilen** zum **Sonderkündigungsschutz** für Betriebsbeauftragten.

**Weiter** zum **online-shop**

**Weiter** zum Jahresbericht des
**Immissionsschutzbeauftragten** **Abfallbeauftragten** **Gewässerschutzbeauftragten**

1 Die Materialien zum, Jahresbericht stehen i.d.R. erst ab KW 3 des Folgejahres zur Verfügung.
Sie werden im DOCX-Format geliefert und können somit direkt in einen bestehenden Jahresbericht eingefügt werden.